

RS Vfgh 1999/6/7 B2154/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1999

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

StGG Art5

EMRK 1. ZP Art1

Nö LandesstraßenG §22, §23

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht bei Vorschreibung eines Kostenbeitrags zur Errichtung eines Güterweges; denkunmögliche Verneinung der Einbeziehung Dritter auf Antrag eines Beteiligten

Rechtssatz

Anders als im Fall der Gleichbehandlung im Unrecht besteht hier ein aus dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums herrührendes rechtliches Interesse an der Einbeziehung Dritter. Durch die Einbeziehung Dritter ermäßigt sich nämlich automatisch auch die Beitragslast des Betroffenen.

Einer solchen Deutung steht auch der Wortlaut des §23 Nö LandesstraßenG nicht entgegen, im Gegenteil: Nach dieser Bestimmung können "von der Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Beteigter Beitragsgemeinschaften festgesetzt werden". Das Gesetz räumt damit ausdrücklich auch einem einzelnen Interessenten das Recht der Antragstellung auf Begründung einer Beitragsgemeinschaft ein.

Entscheidungstexte

- B 2154/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 07.06.1999 B 2154/98

Schlagworte

Straßenverwaltung, Güterweg, Interessentenweg, Weggemeinschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2154.1998

Dokumentnummer

JFR_10009393_98B02154_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at